

fahren endgültig einstellenden Entscheidung aus dem Staatshaushalt zu erstattenden Gebühren und Auslagen vgl. Anm. zu § 366 Ziff. 3.

**7. Rechtsbehelfe und Rechtsmittel:** Gegen die Kostenrechnung ist die Erinnerung zulässig. Hilft der Sekretär oder der Kostensachbearbeiter der Erinnerung nicht ab, entscheidet das Gericht erster Instanz. Diese Entscheidung ist gern. §§ 305 ff. mit der Beschwerde anfechtbar. Die Entscheidung über die Höhe der Auslagen kann von dem Gericht, das sie erlassen hat, oder von dem übergeordneten Gericht auch von Amts wegen geändert werden (vgl. §4 GKG).

**8. Stundung und Erlaß** von Auslagen richten sich nach der Anordnung vom 25. März 1954 über die Stundung und den Erlaß von Kosten im Bereich der Justiz (GBl. S. 315) in der Fassung der Änderungs-AO vom 12. März 1957 (GBl. I S. 211).

**9. Niederschlagung und Verjährung:** Auslagen, die - bei richtiger Behandlung der Sache nicht entstanden wären, sind durch Beschluß des zuständigen Gerichts niederschlagen. Auslagen, die durch eine von Amts wegen veranlaßte Terminverlegung entstanden sind (§ 6 GKG), werden nicht erhoben. Zur Verjährung der Auslagenforderung vgl. § 6a GKG.

### § 363

#### Auslagen bei Geltendmachung von Schadensersatz

**(1) Hat der Geschädigte in einem Strafverfahren einen Schadensersatzantrag geltend gemacht und wird im Verfahren in vollem Umfange über diesen Anspruch entschieden, sind hierfür keine Gebühren zu berechnen. Sind durch die Geltendmachung des Schadensersatzanspruches besondere Auslagen entstanden, findet § 362 Absatz 2 für diese Auslagen Anwendung.**

**(2) Wird über den Schadensersatzanspruch im Strafverfahren nur dem Grunde nach entschieden und die Sache im übrigen zur Entscheidung über die Höhe des Anspruchs gemäß § 242 Absatz 5 an das zuständige Gericht verwiesen, gelten für das weitere Verfahren die Vorschriften über die Kosten der jeweiligen Verfahrensart.<sup>1</sup>**

**1. Gebührenfreiheit (Abs. 1 Satz 1)** für die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen erleichtert dem Geschädigten die Verwirklichung seiner Forderungen im Strafverfahren. Für die Behandlung eines Schadensersatzanspruches im Strafverfahren werden auch keine Gebühren erhoben, wenn das Gericht eine Entscheidung über die Höhe der Schadensersatzleistung nicht treffen konnte (z. B. weil der durch die Straftat verursachte Schaden zum Zeitpunkt der Hauptverhandlung noch nicht